Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3a K-PFG

K-PFG - Kärntner Parteienförderungsgesetz - K-PFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

In Kraft seit 26.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at